

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden Planfeststellungsabschnitt 1 Schwabing Nord – Kieferngarten durch die Stadtwerke München GmbH

Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-19

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des § 28 PBefG mit Beschluss vom 31.10.2024, Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-19, auf Antrag der Stadtwerke München GmbH deren Plan für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden Planfeststellungsabschnitt 1 von Schwabing Nord bis Kieferngarten festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Planunterlagen:

Erläuterungsbericht mit Ergänzung zur Tektur A und B

10 Lagepläne mit Legende

7 Querschnittspläne

4 Gradientenpläne

1 Oberleitungs-Querprofil

Bauwerksverzeichnis mit 15 Lage- und Bauwerksplänen mit Legende

Grunderwerbsverzeichnis mit 9 Grunderwerbslageplänen mit Legende

wassertechnische Pläne und Berechnungen

5 immissionstechnische Unterlagen - Untersuchungen und Stellungnahmen

verkehrstechnische Untersuchung

Umweltwirkungsanalyse

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag, 7 Bestands- und Konfliktplänen mit Legende und 7 Maßnahmenplänen mit Legende

2 Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit

4 Bodengutachten

Zudem wurde der Stadtwerke München GmbH zusammen mit dem Beschluss für die Durchführung der Baumaßnahme die bis zum 31.10.2044 befristete wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 1. Alt. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt für die Entwässerung der Gleisanlagen und der dazugehörigen Anlagen innerhalb des Planfeststellungsumgriffs, im Einzelnen für die flächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser über das Rasengleis, den Bau von Anschlussleitungen der Gleisentwässerung an Versickerungsanlagen, die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen über Versickerungsanlagen, die Entwässerung der Dachflächen der Tramgleichrichterwerke und den Anschluss der Straßen- und Verkehrsflächen an die Entwässerungsanlagen der Münchner Stadtenwässerung und die Bemessung der Versickerungsanlagen - Versickerungsschächte und -mulden zum Einleiten von gesammeltem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen zu eigentumsrechtlichen Belangen, Bauausführung, Baudurchführung, Brandschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht,

Altlasten, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Straßenverkehr, Wasserrecht, Wasserwirtschaft und Entwässerung versehen; ebenso sind zur wasserrechtlichen Erlaubnis zahlreiche weitere Nebenbestimmungen festgesetzt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Er enthält eine zusammenfassende Darstellung und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sowie umweltbezogene Nebenbestimmungen und eine Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen, um deren Einhaltung zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Planfeststellungsbeschluss beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 31.10.2024 – Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-19 - und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 im Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen ist im selben Zeitraum wie dem der öffentlichen Auslegung in der Landeshauptstadt München über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPG <https://www.uvp-verbund.de> sowie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschlusse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html zugänglich.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung.

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Regierung von Oberbayern

Possart
Regierungsdirektor